Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs

(Reichsfleischkarte).

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916, der Bekanntmachung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom gleichen Tage über die Ausgestaltung der Fleischkarte und die Festsetzung der Verbrauchshöchstmenge an Fleisch und Fleischwaren sowie der preußischen Ausführungs-Anweisung vom 8. September 1916 wird bestimmt:

§ 1.

Die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Fleisch und Fleischwaren an Verbraucher, an Schlächtereien (Fleischereien), Wild- und Geflügelhandlungen, Gastwirtschaften oder sonstige Betriebe, in denen Fleisch oder Fleischwaren gewerbsmäßig an Verbraucher abgegeben werden, sowie an Krankenhäuser und andere geschlossene Anstalten, regelt sich nach den folgenden Bestimmungen:

Begriffsbestimmung von „Fleisch und Fleischwaren".

§ 2.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Das Muskelfleisch samt eingewachsenen Knochen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen (Schlachtvieh[fleisch]), sowie
   Hühner (Hähne und Hennen), einschließlich Kapaunen und Poularden.
2. Das Muskelfleisch samt eingewachsenen Knochen von
   Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret).
3. Roher, sowie gesalzener oder geräucherter Speck und Nohfett.
4. Die Eingeweide des Schlachtviehs.
5. Zubereitetes Schlachtvieh[fleisch] und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Als Fleisch gilt auch das aus Notschlachtungen anfallende Fleisch, sofern es bei der Fleischbeschau ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird.

Als Fleischwaren gelten auch solche ausländischer Herkunft.

Vom Fleisch losgelöste Knochen, Euter, Füße mit Ausnahme der Schweinefüßen, Flecke, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flomaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe, gelten nicht als Fleisch oder Fleischwaren.

Das auf der Freibank zum Verkauf gelangende Fleisch fällt nicht unter diese Verordnung.

Wochenmenge des Fleisches.

§ 3.

Wieviel Fleisch und Fleischwaren für eine Woche auf die Fleischkarte entfallen (Wochenmenge), wird vom Magistrat durch öffentliche Bekanntmachung bestimmt.

Die Festsetzung dieser Menge bezieht sich auf Schlachtvieh[fleisch] mit eingewachsenen Knochen. Anstelle von je 25 Gramm Schlachtvieh[fleisch] mit eingewachsenen Knochen dürfen entnommen werden 20 Gramm Schlachtvieh[fleisch] ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Zunge, Speck, Nohfett oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosengewichts.

Hühner werden mit einem Durchschnittsgewichte von 400 Gramm, junge Hähne bis zu einem halben Jahr mit einem Durchschnittsgewicht von 200 Gramm auf die Fleischkarte angerechnet.

Abgabe an Verbraucher.

§ 4.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich oder unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und vom Verbraucher nur gegen Fleischkarte entnommen werden.

Fleischkartenempfänger.

§ 5.

Jeder Berliner Einwohner, der sich im Besitz einer Berliner Brotkarte befindet, erhält für je 4 Wochen eine vom Magistrat ausgestellte Fleischkarte (Vollkarte). Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, eine Fleischkarte, die nur zum Bezuge der Hälfte der festgesetzten Wochenmenge berechtigt (Kinderkarte).

Die Zuteilung der Fleischkarten erfolgt durch die zuständige Brotkommission, und zwar durch Vermittelung der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter, die verpflichtet sind, die auf das Haus entfallenden Fleischkarten entgegenzunehmen und den Haushaltungsvorständen innerhalb des Hauses zu übergeben.

Will ein Berliner Einwohner den Aufenthalt **dauernd** ändern, so hat er sich bei der zuständigen Brotkommission abzumelden, wenn er an seinem neuen Wohnsitz Fleisch beziehen will. Die Brotkommission stellt ihm einen Abmeldeschein aus, in dem anzugeben ist, für welchen Zeitraum ihm Fleischkarten ausgefolgt sind.

Bei **vorübergehender** Veränderung des Aufenthaltsortes bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten werden dann weiter von der zuständigen Brotkommission ausgestellt.

Militärpersonen, die vorübergehend, jedoch länger als 24 Stunden in Berlin verweilen, erhalten gegen Vorlegung des Urlaubsscheines von der zuständigen Brotkommission eine Fleischkarte. An dieser sind soviel Fleischmarken zu belassen, daß für die Dauer des Aufenthaltes auf jeden Fleischtag nicht mehr als 2 Fleischmarken entfallen. Die Ausländigung wird auf dem Urlaubsschein vermerkt. Entsprechendes gilt für im Inlande nicht ansässige Personen, die sich vorübergehend hier aufhalten.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die Reste der alten zurückzugeben. Auch sind Fleischkarten, die nicht benutzt werden, zurückzureichen.

Bestraft ein Versorgungsberechtigter, so ist die auf ihn entfallende Fleischkarte unverzüglich der zuständigen Brotkommission abzuliefern.

Inhalt der Fleischkarte.

§ 6.

Die Fleischkarte besteht aus einer Stammkarte mit quadratischen Abschnitten (Fleischmarken). Die Vollkarte enthält 40 Abschnitte, je 10 für eine Woche; die Kinderkarte enthält 20 Abschnitte, je 5 für eine Woche. Alle Fleischmarken sind nur im Zusammenhang mit der Stammkarte gültig.

Der Magistrat kann anordnen, daß auf einzelne Fleischmarken bestimmte Fleischsorten nicht oder nur bestimmte Fleischsorten abgegeben werden dürfen.

Der Bezugsberechtigte oder der Haushaltungsvorstand hat auf der Stammkarte seinen Namen einzutragen.

Die Uebertragung der Stammkarte wie der Fleischmarken auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Jede Fleischkarte verliert mit Ablauf der auf ihr angegebenen Zeitdauer ihre Gültigkeit. **Das Gleiche gilt für die einzelnen Fleischmarken.**

Für abhanden gekommene Fleischkarten wird kein Ersatz gewährt.

Umfang der Bezugsberechtigung.

§ 7.

Größere Mengen, als nach der Festsetzung des Magistrats wöchentlich auf die Fleischkarte entfallen, darf weder ein Fleischkarteninhaber entnehmen noch ein Fleischer, Fleischverkäufer oder derjenige, der Wildbret, Hühner, Wurst, Fleischkonserven oder Dauerwaren aller Art abgibt, zuteilen.

Jeder Fleischkarteninhaber darf die Wochenmenge auf einmal oder in den den einzelnen Fleischmarken der betreffenden Woche entsprechenden Teilmengen entnehmen; er hat die der bezogenen Menge entsprechenden Fleischmarken an denjenigen abzuliefern, von dem er die im Absatz 1 aufgeführten Waren erhalten hat. Dieser hat die Abschnitte selbst abzutrennen und sie am Schlusse jeder Woche dem Magistrat (Fleischvertei[lungsstelle, Schlachthof) einzureichen.

Kundenverzeichnis.

§ 8.

Jeder Fleischer oder Fleischverkäufer ist verpflichtet, nach Maßgabe der vom Magistrat erlassenen öffentlichen Bekanntmachung ein Kundenverzeichnis zu führen und die darin eingetragenen Kunden, entsprechend der festgesetzten Wochenmenge zu befriedigen, soweit die ihm zugewiesenen Vorräte dazu ausreichen.

Jede Annahme und Berücksichtigung von Vorbestellungen ist verboten.

Bei Eintragung in das Kundenverzeichnis hat der Fleischer oder Fleischverkäufer die ihm vom Kunden vorgelegte Stammkarte auf der Rückseite mit seinem Namen und Geschäftsstempel, sowie der Nummer des Kundenverzeichnisses zu versehen.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer hat außerdem jedem Kunden eine Bescheinigung über seine Nummer auszuhändigen.

Der Kunde ist ohne Genehmigung des Magistrats nicht berechtigt, innerhalb der Gültigkeitsdauer der Fleischkarte sich bei einem anderen Fleischer oder Fleischverkäufer in das Kundenverzeichnis eintragen zu lassen.

Anlegung des Kundenverzeichnisses

§ 9.

Die nach den ergänzenden Ausführungsbestimmungen vom 8. September 1916 angelegten Kundenverzeichnisse bleiben bis auf weiteres in Wirksamkeit.

Die Auflegung neuer Kundenverzeichnisse ist nur solchen Ladenschlachtern gestattet, die während des Krieges infolge Einberufung zum Heeresdienst ihren Geschäftsbetrieb geschlossen haben. Zur Neuauflegung bedarf es der vorherigen Genehmigung des Magistrats.

Wirkung der nicht rechtzeitigen Eintragung in das Kundenverzeichnis.

§ 10.

Die Versäumung der rechtzeitigen Eintragung in das Kundenverzeichnis bewirkt bis auf weiteres den Ausschluß der Möglichkeit, von einem Fleischer oder Fleischverkäufer Schlachtvieh[fleisch, rohen, gesalzenen oder geräucherten Speck, Nohfett, sowie die Eingeweide des Schlachtviehs, zu beziehen.

Nachträgliche Eintragung in das Kundenverzeichnis.

§ 11.

Wer ohne Verschulden (z. B. Krankheit, Abwesenheit) verhindert war, rechtzeitig seine Eintragung in das Kundenverzeichnis eines Fleischers oder Fleischverkäufers zu erlangen, kann gegen Vorlegung der laufenden Brotkarte der Serie I—XIX und XXXVI und der laufenden Fleischkarte mit Anmeldebescheinigung bei der Brotkommission eine Bescheinigung über seine Anmeldung zu einem bestimmten Fleischer oder Fleischverkäufer, auf Grund deren diese die Militärpersonen in ein neben dem regelmäßigen Kundenverzeichnis zu führendes Sonderkundenverzeichnis unter Abnahme des Anmeldescheines einzutragen hat. Die Militärperson ist nach Maßgabe ihrer Fleischkarte und der Wochenmenge zu befriedigen. Die Anmeldescheine sind am Schluß jeder Woche der Fleischverteilungsstelle (Schlachthof) einzureichen. Entsprechendes gilt für Zivilpersonen, die sich vorübergehend hier aufhalten.

Eintragung von Militär- und Zivilpersonen bei vorübergehendem Aufenthalt

§ 12.

Militärpersonen, die vorübergehend, jedoch länger als 24 Stunden in Berlin verweilen (§ 5), erhalten auf Verlangen von der zuständigen Brotkommission gegen Vorlegung des Urlaubsscheines eine Anmeldebescheinigung für den von ihnen bezeichneten Fleischer oder Fleischverkäufer, auf Grund deren diese die Militärpersonen in ein neben dem regelmäßigen Kundenverzeichnis zu führendes Sonderkundenverzeichnis unter Abnahme des Anmeldescheines einzutragen hat. Die Militärperson ist nach Maßgabe ihrer Fleischkarte und der Wochenmenge zu befriedigen. Die Anmeldescheine sind am Schluß jeder Woche der Fleischverteilungsstelle (Schlachthof) einzureichen. Entsprechendes gilt für Zivilpersonen, die sich vorübergehend hier aufhalten.

Eintragung von Militärpersonen bei nicht nur vorübergehendem Aufenthalt

§ 13.

Militärpersonen, die nicht lediglich vorübergehend (§ 5) sich in Berlin aufhalten und nicht von der Truppenfküche verpflegt werden, erhalten, soweit sie Brotkartenempfänger sind, Fleischkarten von der zuständigen Brotkommission und werden im übrigen wie Zivilpersonen behandelt.

Soweit die vorgenannten Personen nicht Brotkartenempfänger sind, werden sie gegen dienstlichen Nachweis, daß sie von der Truppenküche nicht verpflegt werden, unter Zuteilung von Fleischkarten durch Verfügung des Magistrats (Abteilung für Lebensmittelversorgung, Stralauer Straße 3—6), bei 1em der Antrag zu stellen und der Nachweis zu führen ist, in das Kundenverzeichnis des von ihnen oder ihrer vorgelegten Dienstbehörde benannten Fleischers oder Fleischverkäufers eingetragen.

Pflicht des Fleischers zur Eintragung in das Kundenverzeichnis.

§ 14.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer ist verpflichtet, Anträgen auf Eintragung in sein Kundenverzeichnis, sofern sie die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, zu entsprechen.

Uebertragung von Kunden bei Schließung des Geschäfts.

§ 15.

Schließen Fleischer oder Fleischverkäufer ihr Geschäft oder hört ihr Geschäftsbetrieb aus anderem Grunde auf, so werden ihre Kunden für den Rest der Fleischkartendauer durch Verfügung des Magistrats (Fleischverteilungsstelle, Schlachthof) in das Kundenverzeichnis anderer Fleischer oder Fleischverkäufer eingetragen. Die Eintragung erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse. Die bisherigen Fleischer oder Fleischverkäufer haben die neuen Fleischbezugsstellen durch Aushang in ihrem Schaufenster bekanntzumachen.

Betriebigung auf Grund des Kundenverzeichnisses.

§ 16.

Jeder Fleischkarteninhaber darf nur bei demjenigen Fleischer oder Fleischverkäufer, in dessen Kundenverzeichnis er eingetragen ist, Schlachtvieh[fleisch, die Eingeweide des Schlachtviehs, Nohfett und Speck kaufen, und ebenso darf jeder Fleischer oder Fleischverkäufer die bezeichneten Waren nur an die nach seinem Kundenverzeichnis Berechtigten abgeben.

Ausnahmen von dieser Ordnung sind lediglich nach Maßgabe der §§ 22 und 23 zugelassen.

Art und Reihenfolge der Befriedigung der Kunden.

§ 17.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer hat durch Aushang in seinem Schaufenster oder an sonst von außen bequem sichtbarer Stelle am Abend vor jedem Berkaufstage von 7 Uhr ab die Nummern des Kundenverzeichnisses bekanntzugeben, für welche am nächsten Berkaufstage Ware vorhanden ist. Er hat dabei so zu verfahren, daß jeder Kunde in jeder Woche nach Maßgabe der §§ 7 und 8 befriedigt wird. Zu diesem Zweck hat er die auf den einzelnen Berkaufstag entfallende Kundenzahl auf seine Geschäftsstunden zu verteilen und diese Verteilung auf dem oben erwähnten Aushang bekanntzugeben. Zur Ermöglichung des Einkaufs sind die Berkaufsstellen von morgens 8 bis mittags 1 Uhr und abends zwischen 6 und 8 Uhr, Sonntags innerhalb der polizeilichen Berkaufsstunden offen zu halten. Die Stunde von 7 bis 8 Uhr abends bleibt lediglich für diejenigen Fleischkarteninhaber vorbehalten, die in der für sie angesetzten Berkaufsstunde aus begründetem Anlaß (z. B. berufsicher Verhinderung) den Einkauf nicht vornehmen konnten. Der Grund der Behinderung ist durch Vorlegung einer Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch polizeilichen Ausweis glaubhaft zu machen.

Um Ansammlungen vor den Läden zu verhindern, darf Schweinefleisch (nicht Nohfett) nur am Donnerstag jeder Woche verkauft werden. Der Fleischer oder Fleischverkäufer hat durch Aushang in seinem Schaufenster oder an sonst von außen bequem sichtbarer Stelle an dem vorhergehenden Mittwoch von 4 Uhr nachmittags ab diejenigen Nummern des Kundenverzeichnisses bekanntzugeben, zu deren Belieferung die Menge des ihm zur Verfügung stehenden Schweinefleisches unter Zugrundelegung der jeweiligen Wochenmenge ausreicht; und zwar hat jeder dieser aufgerufenen Kunden alsdann Anspruch auf Schweinefleisch (nicht Nohfett) in der ganzen Höhe der jeweiligen Wochenmenge. An andere als die so aufgerufenen Kunden darf an dem betreffenden Donnerstag kein Schweinefleisch abgegeben werden. Die nicht aufgerufenen Kunden kommen vielmehr erst in der nächsten oder den folgenden Wochen an die Reihe. Bezüglich dieser Kunden wiederholt sich das gleiche Verfahren so lange, bis sämtliche Kunden des Kundenverzeichnisses zum Aufruf gelangt sind. Bevor dies geschehen ist, darf keiner der einmal aufgerufenen Kunden zum zweiten Male aufgerufen werden.

Bleibt Schweinefleisch am Donnerstag unverkäuflich, so ist dem Fleischer oder Fleischverkäufer gestattet, dieses Fleisch am folgenden Tage im allgemeinen Berkauf abzugeben.

Bekanntgabe der Wochenmenge durch den Fleischer.

§ 18.

Der Fleischer oder Fleischverkäufer ist verpflichtet, durch Aushang in seinem Schaufenster oder an sonst von außen bequem sichtbarer Stelle die ganze Woche hindurch die vom Magistrat festgesetzte Wochenmenge bekanntzugeben.

Abgabe an Verbraucher in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften.

§ 19.

In Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von Fleisch oder Fleischwaren nur gegen Vorlegung der Fleischkarte und gegen Abtrennung so viel r Fleischmarken zulässig, als der Fleischmenge das zu verabfolgenden markenpflichtigen Gerichts entspricht.

Zu diesem Zwecke hat jeder Inhaber eines Gast-, Schank- und Speisebetriebes in der ausgelegten Speisekarte bei den markenpflichtigen Gerichten deren Fleischgewicht im rohen Zustande zu vermerken.

Die nach Maßgabe des Absatz 1 abgetrennten Fleischmarken sind, soweit sie für die Abgabe von Schlachtvieh[fleisch, Eingeweiden, Speck, Nohfett oder Frischwurst vereinnahmt sind, dem Lieferanten und von diesem dem Magistrat (Fleischverteilungsstelle, Schlachthof) einzureichen. Soweit die Fleischmarken für die Abgabe von Wildbret, Hühnern, Fleischkonserven, Dauerwurst und sonstigen Dauerwaren vereinnahmt sind, sind sie unmittelbar dem Magistrat (Fleischverteilungsstelle, Schlachthof) einzureichen. Dabei ist das gemäß § 24 letzter Satz vom Gastwirt pp. zurückbehaltene Doppel der Bescheinigung mit vorzulegen.

Ueber den Bezug von Wildbret, Hühnern, Dauerwaren und Fleischkonserven haben die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften Buch zu führen. Die mit dem Beginne des 2. Oktober 1916 vorhandenen Bestände sind vorzutragen.

§ 20.

In gemeinnützigen Speiseanstalten (Volksküchen, Mittelstandsküchen, Kantinen gewerblicher Unternehmen) dürfen markenpflichtige Gerichte ebenfalls nur gegen Fleischmarken verabfolgt und entnommen werden.

Die Rückgewähr der abgetrennten Fleischmarken vollzieht sich nach § 19.

Der Magistrat ist berechtigt, weitere Bestimmungen zu treffen.

Abgabe von Schlachtviehfleisch, Speck und Nohfett.

§ 21.

a) **an** Fleischer oder Fleischverkäufer.

Die Abgabe von Schlachtviehfleisch, Speck und Nohfett an Fleischer oder Fleischverkäufer erfolgt durch die Fleischverteilungsstelle des Magistrats nach Maßgabe der abgelieferten Fleischmarken unter Berücksichtigung der Kundenverzeichnisse.

§ 22.

b) **an** Schank- und Speisebetriebe pp.

Die Inhaber der in den §§ 19 und 20 genannten Gast-, Schank- und Speisewirtschaften haben dem Magistrat unter Anmeldung ihres Wochenbedarfs anzuzeigen, bei welchem Fleischer oder Fleischverkäufer sie ihren Bedarf beziehen wollen. Diese Fleischer oder Fleischverkäufer sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften nach Maßgabe der ihnen zustehenden Menge zu befriedigen soweit sie ihnen zugeteilten Vorräte dazu ausreichen. An andere als die ihnen ausdrücklich zugewiesenen Gast-, Schank- und Speisewirtschaften dürfen die Fleischer oder Fleischverkäufer nicht liefern.

Die Zuteilung des Wochenbedarfs durch den Lieferanten erfolgt gegen Vorlegung der von ihm ausgestellten Quittung über die bei ihm von dem Schank- oder Speisewirt für die vorhergehende Woche abgelieferten Fleischmarken. Um hierbei eine Mitverwendung der für Wildbret, Hühner, Fleischkonserven, Dauerwurst und sonstige Dauerwaren vom Gastwirt pp. vereinnahmten Fleischmarken zu verhindern, bestimmt der Magistrat die Höchstzahl der Fleischmarken, die wöchentlich auf Schlachtviehfleisch, Speck und Nohfett verrechnet werden dürfen.

§ 23.

c) **an** Krankenanstalten pp.

Die Abgabe von Schlachtviehfleisch, Speck und Nohfett an Krankenanstalten (Krankenhäuser, Lazarette, Hospitäler, Wohltätigkeitsstifte, Heimstätten für Genesende usw.), an Erziehungsanstalten, Gefangenen- und Irrenanstalten wird durch den Magistrat besonders geregelt.

Abgabe von Wildbret, Hühnern, Fleischkonserven, Dauerwurst und sonstig. Dauerwaren:

§ 24.

Wer in Berlin Wildbret, Hühner, Fleischkonserven, Dauerwurst, und sonstige Dauerwaren gewerbsmäßig abgibt, hat sich von seinen Lieferanten, gleichzeitig ob dieser in Berlin oder außerhalb Berlins seinen Wohnsitz hat, über die bezogenen Waren Lieferungsscheine ausstellen zu lassen. Diese müssen Namen und Wohnort des Lieferanten sowie Stückzahl und Gewicht der gelieferten Ware enthalten und sind wöchentlich und zwar am Montag dem Magistrat (Fleischverteilungsstelle, Schlachthof) einzureichen.

a) im allgemeinen.

Ferner hat der Wildbret- usw. Händler über Einkauf und Abgabe dieser Waren ordnungsmäßig Buch zu führen und die Buchführung wochenweise abzuschließen. Die mit Beginn des 2. Oktober 1916 vorhandenen Bestände dieser Waren sind im Buche vorzutragen und dem Magistrat (Fleischverteilungsstelle, Schlachthof) am 2. Oktober 1916 anzuzeigen. Der Magistrat hat das Recht, die Bücher, Belege und Bestände, jederzeit nachzuprüfen. Der Geschäftsinhaber hat dem Beauftragten des Magistrats jederzeit Zutritt zu den Geschäftsräumen und die Möglichkeit der Nachprüfung zu gewähren.

b) an Verbraucher.

Die Abgabe dieser Waren unmittelbar an Verbraucher erfolgt gegen Fleischmarken nach Maßgabe der §§ 4 und 7. Die abgetrennten Fleischmarken sind von dem Wildbret- und dergleichen Händler an jedem Montag für die abgelaufene Woche dem Magistrat (Fleischverteilungsstelle, Schlachthof) abzuliefern.

c) an Gastwirtschaften usw., Kranken- usw. Anstalten u. Wiederverkäufer.

Die Abgabe dieser Waren an Gastwirtschaften, Kranken- usw. Anstalten und an Wiederverkäufer erfolgt ohne Abtrennung von Fleischmarken gegen eine vom Gastwirt pp. auszustellende Bescheinigung, welche Art, Stückzahl und Gewicht der bezogenen Waren zu enthalten hat. Diese Bescheinigungen sind ebenfalls an jedem Montag für die abgelaufene Woche dem Magistrat (Fleischverteilungsstelle, Schlachthof) durch den Wildbret- usw. Händler einzureichen. Ein Doppel dieser Bescheinigung hat der Gastwirt pp. zurückzubehalten (vgl. § 19, Abs. 3).

Selbstversorger. Begriff und Anrechnung.

§ 25.

Wer durch Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch oder Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt, desgleichen mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, ferner Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu verköstigenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen, gelten als Selbstversorger und unterliegen bezüglich der Anrechnung des Fleisches den nachfolgenden Bestimmungen:

Schlachtviehfleisch wird mit $^1/_3$ des Schlachtgewichts, Wildbret mit der Hälfte des Fleischgewichts, Hühner werden mit 400 Gramm, junge Hähne bis zu einem halben Jahr mit 200 Gramm angerechnet. Selbstversorgern, die ihren Bedarf an Schweinefleisch durch Hausschlachtung decken, wird bei dem ersten Schwein, das sie innerhalb eines Jahres vom 2. Oktober 1916 ab schlachten, das Schlachtgewicht nur zur Hälfte angerechnet.

Erfolgt die Verwendung des Fleisches innerhalb des Zeitraumes, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er soviel Fleischkarten dem Magistrat zurückzugeben, als er unter Zugrundelegung des vorstehenden Anrechnungsmaßstabes anrechnungspflichtiges Fleisch aus der Hausschlachtung oder durch Ausübung der Jagd gewinnt. Der Zeitraum der Anrechnung wird so bemessen, daß dem Selbstversorger $^1/_{10}$ der Fleischmarken für jede Woche der Anrechnung verbleiben. Erstreckt sich die Verwendung des Fleisches über den Zeitraum hinaus, für den der Selbstversorger bereits Fleischkarten erhalten hat, so hat er außerdem dem Magistrat bei Ausgabe neuer Fleischkarten anzugeben, mit welcher Menge er sich die noch vorhandenen Fleischvorräte auf seine Fleischkarten wöchentlich anrechnen lassen will. Mehr als $^1/_{10}$ der Marken jeder Karte dürfen ihm wöchentlich nicht verbleiben, solange anrechnungspflichtige Fleischvorräte vorhanden sind. Er erhält sodann nur soviel Fleischkarten, als ihm nach Abzug der anrechnungspflichtigen Vorräte noch zustehen.

Fleisch, das dem Selbstversorger aus einer Notschlachtung anfällt und ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß für tauglich befunden wird, unterliegt den gleichen Anrechnungsgrundsätzen.

Genehmigung und Anzeigepflicht bei Hausschlachtungen.

§ 26.

Hinsichtlich Genehmigung der Hausschlachtungen von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 9 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. August 1916 und Nr. 12 der preußischen Ausführungsanweisung.

Hausschlachtungen von Hühnern sind gemäß § 9, Absatz 4 der Verordnung vom 21. August 1916 dem Magistrat (Lebensmittelbüro, Stralauer Str. 3—6) behufs Anrechnung auf den zulässigen Fleischverbrauch, anzuzeigen.

Verwendung von Wildbret durch Selbstversorger.

§ 27.

Ueber die Verwendung von Wildbret (Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild) im eigenen Haushalt und über die Abgabe an andere ist von dem Selbstversorger eine Liste zu führen. Darin ist auch das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben. Diese Liste ist unmittelbar nach der Verwendung oder nach der Abgabe des Wildbrets an andere dem Magistrat (Lebensmittelbüro, Stralauer Str. 3—6) einzureichen.

Anstalten und gewerbliche Betriebe als Selbstversorger.

§ 28.

Anstalten und gewerbliche Betriebe, die als Selbstversorger anerkannt sind, haben jedem ihrer Angestellten und Arbeiter, dem sie Fleisch aus Hausschlachtungen überlassen, von der Ueberlassung soviel Fleischmarken abzutrennen, als er unter Zugrundelegung des Anrechnungsmaßstabes des § 25 anrechnungspflichtiges Fleisch erhält. Die abgetrennten Fleischmarken sind unter näherer Angabe der betreffenden Hausschlachtungen dem Magistrat (Fleischverteilungsstelle, Schlachthof) einzureichen.

Strafbestimmungen.

§ 29.

Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach Maßgabe von § 14 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe können Fleisch und Fleischwaren, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 30.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft.

Berlin, den 27. September 1916.

Magistrat der Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
Wermuth.

Druck von Rauch & Hartmann, Berlin C. Rosenstr. 18.

AN. 4380